



Datum der Veröffentlichung: 18. November 2019

Seite 1 von 2

Veröffentlichung Umweltüberwachungsbericht

für Wassergewinnungsanlagen nach § 10 Absatz 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG)

Betreiber

Stadtwerke Bielefeld GmbH

Standort

Bielefeld

Anlagenbezeichnung

Öffentliche Trinkwassergewinnungsanlage Wasserwerk 10

Datum der Überwachung

05.11.2019

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 1 ½ Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 2 Stunden

Gesamtdauer: 3 ½ Stunden

Datum Prüfbericht / Niederschrift

15.11.2019

Aktenzeichen

54.04.01.11-007/2016-001

Weitere beteiligte Behörden

Gesundheitsamt und untere Wasserbehörde der Stadt Bielefeld

Überwachungsumfang

Angemeldete Überwachung mit dem Schwerpunkt auf:

- Entnahmeanlagen
- Rohwasserbeschaffenheit
- Einzugsgebiet / Wasserhaushalt
- Nebenbestimmungen Bescheid

Grundlage der Überwachung

- § 93 und § 42 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG)
- Bewilligung Bezirksregierung Detmold vom 10. Oktober 2007, Aktenzeichen 54.1-83.20 BI/B 31



Datum der Veröffentlichung: 18. November 2019

Seite 2 von 2

Ergebnis der Überwachung

Keine Mängel.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Keine